Vorlage Nr. 20/087-L/S für die Sitzungen der Deputationen für Wirtschaft und Arbeit am 10.02.2021

Evaluierung der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

A. Problem

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist am 01.07.2017 in Kraft getreten. Durch die Übernahme der neuen Zuständigkeiten nach dem ProstSchG bestand für die beteiligten Behörden die Notwendigkeit, in einem hochsensiblen Rechtsgebiet zügig die benötigten personellen, prozeduralen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben herzustellen.

Gemäß Beschluss des Senats vom 27.06.2017 sind die Gewerbebehörden grundsätzlich für den Vollzug des ProstSchG zuständig, womit in Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (heute die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa) sowie in Bremerhaven der Magistrat als zuständige Behörden fungieren.

Für die Informations- und Beratungsgespräche sind in Bremen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz - Stabsbereich Frauen (vorher die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, heute die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport), in Bremerhaven der Magistrat und für die Gesundheitsberatung die Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven zuständig.

Für die Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung ab Inkrafttreten des Gesetzes war laut Senatsbeschluss vom 27.06.2017 durch die zuständigen Ressorts personelle und organisatorische Vorsorge zu treffen. Den Schwerpunkt bildete hierbei die Anmeldepflicht der Prostituierten (§§ 3 ff. ProstSchG).

Gemäß Beschluss des Senats vom 20.06.2017 zur Aufstellung der Haushalte 2018 und 2019, Ziffer 21, wurde der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Stadtgemeinde Bremen gebeten, in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen, dem Senat bis zum August 2017 zum Prostituiertenschutzgesetz ein Umsetzungskonzept auf Basis dieser Personalausstattung vorzulegen und im Sommer 2018 über eine entsprechende Evaluation zu berichten. Das Umsetzungskonzept wurde dem Senat am 26.09.2017 vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Mit Senatsbeschluss vom 04.09.2018 nach Vorlage eines Zwischenberichtes zur

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes vom 22.08.2018 wurde festgelegt, dass über die Evaluation erst im Herbst 2019 berichtet werden sollte.

B. Lösung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa legt den als Anlage beigefügten Evaluationsbericht vor, der den Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2017 bis zum 30.09.2020 behandelt.

Diese Evaluation beschreibt die Ausgangslage, die Umsetzungsschritte und den aktuellen Sachstand bezüglich der Umsetzung des Gesetzes. Die Evaluation zeigt dabei auf, welche Übergangslösungen hierbei nötig wurden und wie diese in das aktuell-reguläre Verwaltungsverfahren überführt wurden.

Der Senat hat diesen Bericht mit Beschluss vom 15.01.2021 zur Kenntnis genommen und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gebeten diesen der Deputation für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus dem Bericht nicht. Die Regelungen wenden sich an Menschen jeglichen Geschlechts. In der Prostitution sind überwiegend Frauen tätig.

Die Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStV – sieht keine Erhebung des Geschlechts im Rahmen der Anmeldung vor; deshalb stehen keine entsprechenden Zahlen zur Verfügung.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit nehmen den Bericht zur Evaluation zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes im Land Bremen zur Kenntnis.

Anlage

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Evaluation zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) im Land Bremen

1. Einleitung

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist am 01.07.2017 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist ein besserer Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution. Das Gesetz soll zu einer Verbesserung der Situation der Personen, die in der Prostitution tätig sind, führen, insbesondere durch eine nachhaltige Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Mit dem ProstSchG wurde für Prostituierte eine behördliche Anmeldepflicht eingeführt. Die Wahrnehmung eines Informations- und Beratungsgesprächs und einer Gesundheitsberatung ist im Rahmen des Anmeldeverfahrens verpflichtend. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei.

Mit dem ProstSchG wurde außerdem eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes eingeführt.

Durch die Übernahme der neuen Zuständigkeiten nach dem ProstSchG bestand für die beteiligten Behörden die Notwendigkeit, in einem hochsensiblen Rechtsgebiet zügig die benötigten personellen, prozedualen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben herzustellen.

Diese Evaluation beschreibt die Ausgangslage, die Umsetzungsschritte und den aktuellen Sachstand bezüglich der Umsetzung des Gesetzes. Die Evaluation zeigt dabei auf, welche Übergangslösungen hierbei nötig wurden und wie diese in das aktuell-reguläre Verwaltungsverfahren überführt wurden.

2. Ausgangslage

Gemäß Beschluss des Senats vom 27.06.2017 sind die Gewerbebehörden grundsätzlich für den Vollzug des ProstSchG zuständig, womit in Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (heute die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa) sowie in Bremerhaven der Magistrat als zuständige Behörden fungieren.

Für die Informations- und Beratungsgespräche sind in Bremen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz - Stabsbereich Frauen (vorher die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (heute die Senatorin

für Soziales, Jugend, Integration und Sport), in Bremerhaven der Magistrat und für die Gesundheitsberatung die Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven zuständig.

Für die Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung ab Inkrafttreten des Gesetzes war laut Senatsbeschluss durch die zuständigen Ressorts Vorsorge zu treffen. Den Schwerpunkt bildete hierbei die Anmeldepflicht der Prostituierten (§§ 3 ff. ProstSchG).

Für die Umsetzung des ProstSchG wurden ab dem 01.01.2018 zunächst sieben Vollzeitäquivalente für den PPL 71 im Rahmen des Handlungsfeldes "Bürgerservice" eingestellt.

Gemäß Beschluss des Senats vom 20.06.2017 zur Aufstellung der Haushalte 2018 und 2019, Ziffer 21, wurde der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Stadtgemeinde Bremen gebeten, in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen, dem Senat bis zum August 2017 zum Prostituiertenschutzgesetz ein Umsetzungskonzept auf Basis dieser Personalausstattung vorzulegen und im Sommer 2018 über eine entsprechende Evaluation zu berichten. Der Senat stimmte mit Beschluss vom 26.09.2017 dem Umsetzungskonzept vom 20.09.2017 zu.

Dieses sah – bis zur möglichen Besetzung der vom Senat bewilligten Stellen im Handlungsfeld (7 VZÄ) – eine Übergangsregelung vor.

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es mit Nitribitt e.V. eine unabhängige Beratungsstelle mit finanzieller Förderung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. In der Stadt Bremerhaven gibt es eine derartige Einrichtung nicht.

3. Umsetzung

3.1 Übergangsweise Umsetzung bis 01.10.2018

3.1.1 Anmeldeverfahren für Prostituierte

Da eine Anmeldung nach dem ProstSchG vom 01.07.2017 bis 30.09.2018 in Bremen - wie in vielen Städten im Bundesgebiet - aufgrund fehlender personeller Ressourcen und nicht abschließend geregelter Verfahren noch nicht vollumfänglich möglich war, wurden die Daten der Personen aufgenommen, die seit Inkrafttreten des ProstSchG am 01.07.2017 im Einklang mit den Übergangsvorschriften des Gesetzes beim SWAH, später SWAE, Abteilung 5, Referat 50, vorsprachen und anzeigten, dass sie sexuelle Dienstleistungen anbieten. Sie erhielten ein Infoblatt und (auch als Nachweis der erfolgten Anzeige) ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

Sie haben heute hier angezeigt, dass Sie sexuelle Dienstleistungen anbieten.

Ihre Daten wurden aufgenommen; eine Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist derzeit noch nicht möglich, wir arbeiten an einer entsprechenden Lösung.

Bitte beachten Sie, dass vor der Anmeldung hier im Hause im Referat für Gewerbeangelegenheiten noch eine Gesundheitsberatung durch das Gesundheitsamt und ein Informations- und Beratungsgespräch bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erfolgen muss. Wir werden Ihnen in Kürze die dortigen Ansprechpartner_innen nennen und Ihnen einen Termin zu einer erneuten Vorsprache bei uns mitteilen.

Die heute von Ihnen vorgenommene Anzeige ersetzt nicht die Anmeldepflicht nach

§ 3 ProstSchG.

. . . .

Voraussetzung für die folgende Anmeldung, einschl. Aushändigung der Anmeldebescheinigung (Zuständigkeit SWAE), ist

- die erfolgte Gesundheitsberatung (Beratungsstelle befand sich noch im Aufbau durch die hierfür zuständige SWGV) und
- die Durchführung eines Informations- und Beratungsgespräches im Rahmen des Anmeldeverfahrens (Beratungsstelle befand sich noch im Aufbau durch die damals hierfür zuständige SJFIS).

Bis zur Besetzung der 7 Stellen wurde die Abteilung 5 von einzelnen Mitarbeiter_innen aus dem Ressort vorübergehend unterstützt, insbesondere, damit die ersten Anmeldungen erfolgen konnten, wenn die Beratungsstellen ihre Arbeit aufgenommen

3.1.2 Erlaubnisverfahren für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

Die abschließende Durchführung der Erlaubnisverfahren für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach dem ProstSchG war in Bremen während einer Übergangszeit ebenfalls noch nicht möglich.

Um eine Regelungslücke zu vermeiden, wurde in Anlehnung an das oben beschriebene Verfahren die Möglichkeit geschaffen, den Betrieb von Prostitutionsstätten im Vorgriff auf das folgende Erlaubnisverfahren anzuzeigen. Die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Grunddaten wurden erfasst.

Nach der "Anzeige" nahm der SWAH mit den Betroffenen Kontakt auf, sobald das komplette Erlaubnisverfahren abgewickelt werden konnte.

Die oben beschriebene "Anzeige" ersetzte nicht das erforderliche Erlaubnisverfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz. Sie diente dazu, dass den Betroffenen in der Zwischenzeit keine Nachteile entstehen. Nach erfolgter Anzeige wurde die Tätigkeit in der Übergangszeit nicht wegen der noch fehlenden Erlaubnis nach dem ProstSchG untersagt.

3.2 Endgültige Implementierung

Die Besetzung der Stellen für die Durchführung der Anmeldeverfahren für der Erlaubnisverfahren für den Betrieb Prostituierte und eines Prostitutionsgewerbes beim SWAH sowie die Besetzung der Stellen für die Beratungen durch SGFV und damals SJFIS konnte aufgrund der langwierigen Stellenbesetzungsverfahren mit z.T. notwendiger externer und erneuter Ausschreibung nach Absage ausgewählter Bewerber*innen erst deutlich später als geplant erfolgen. Damit verzögerte sich die geplante Umsetzung und die geltenden Übergangsregelungen mussten bis zum 30.09.2018 verlängert werden.

Der Aufbau der Beratungsstellen wurde zum 01.09.2018 soweit abgeschlossen, dass nach dem Umzug der Abteilung 5 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen an den neuen Standort in der Innenstadt Ende September 2018 am 01.10.2018 mit den in das Anmeldeverfahren integrierten Beratungen begonnen werden konnte.

3.2.1 Anmeldeverfahren für Prostituierte

Am neuen Standort der Abteilung 5 wurde ein zentraler "Anlaufpunkt" für die Prostituierten geschaffen. Für das Anmeldeverfahren und die Beratungen stehen auf einem Flur befindliche, entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung, so dass eine konzentrierte Terminvergabe für alle im Rahmen des Anmeldeverfahrens erforderlichen Schritte möglich ist.

Die Abläufe sind so organisiert, dass das gesamte Anmeldeverfahren einschließlich der Beratungen an einem fest vereinbarten Termin durchgeführt werden kann.

Die Vorgaben des ProstSchG, wonach gem. § 8 ProstSchG die persönliche Anmeldung und das Informations- und Beratungsgespräch in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden sollen, werden am neuen Standort der Abteilung 5 erfüllt. Dies gilt auch für den Wartebereich und die Rahmenbedingungen für die Kund*innensteuerung.

Das Verfahren bzw. die Abläufe werden für die Betroffenen zur Erhöhung der Akzeptanz und auch vor dem Hintergrund der zum Teil bestehenden Sprachprobleme so einfach wie möglich gestaltet. Durch den zentralen Anlaufpunkt wird vermieden, dass die Betroffenen im Rahmen des Anmeldeverfahrens bis zu drei Stellen aufsuchen müssen. Die SWAE stellt der SGFV am Standort Katharinenklosterhof zwei Räume für die Durchführung der Beratungen zur Verfügung.

Die 468 Prostituierten, die vom 01.07.2017 bis zum 30.09.2018 angezeigt hatten, dass sie sexuelle Dienstleistungen erbringen, wurden angeschrieben und mit ihnen wurden Termine für die Anmeldung, einschließlich Beratung, ab 01.10.2018 vereinbart.

Für Anmeldung und Beratung wird aufgrund der zum Teil auftretenden Sprachprobleme ein Videodolmetscherdienst genutzt, um die im Gesetz vorgeschriebenen Übersetzungsleistungen einheitlich für alle Beratungsleistungen

erbringen zu können.

Anmeldungen und Beratungsgespräche wurden vom 01.10.2018 bis zum 04.02.2019 während der Öffnungszeiten am Dienstag und Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Aufgrund der hohen Anmelde- und Beratungszahlen wurden die Wochenarbeitsstunden der Berater*Innen von 19,2 auf 30 für das Jahr 2019 sowie das Jahr 2020 erhöht. Es wurden Öffnungszeiten Dienstag und Mittwoch von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie am Donnertag von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten. Insgesamt wurden 808 Anmeldebescheinigungen im Land Bremen vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2020 ausgestellt. In der Stadtgemeinde Bremen 575 und in Bremerhaven 233.

51 Personen sind nicht mehr als Prostituierte/r tätig und haben die Anmeldebescheinigungen zurückgegeben.

Folgende Staatsangehörigkeiten wurden zum Stichtag 30.09.2020 erfasst:

ukrainisch	8	0
ungarisch	27	123
venezuelisch	0	2
weißrussisch	1	0
Gesamt	543	214

Sofern kein/e Dolmetscher*In benötigt wird, beträgt die Wartezeit für einen Termin ca. 3-4 Werktage. Wird ein/e Dolmetscher*In benötigt, beträgt die Wartezeit für einen Termin sowohl für die Informations- und Beratungsgespräche wie auch die gesundheitlichen Beratungen ca. 5-7 Werktage, da für viele der benötigten Sprachen nicht kurzfristig ein/e Videodolmetscher*In zur Verfügung steht.

3.2.2 Erlaubnisverfahren für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

Bis zum 30.09.2020 wurden 75 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in der Stadtgemeinde Bremen gestellt; in der Stadtgemeinde Bremerhaven 37.

Diese Anträge wurden auf Vollständigkeit geprüft, ggf. Unterlagen nachgefordert. Im Rahmen der Erlaubnisverfahren werden die Verantwortlichen unter anderem hinsichtlich ihrer persönlichen Zuverlässigkeit geprüft. Hierzu wird eine Stellungnahme bei der zuständigen Polizei eingeholt. Darüber hinaus wurde vor Erlaubniserteilung im Rahmen von Vorortkontrollen die Umsetzung des Betriebskonzeptes geprüft.

Bis zum 30.09.2020 wurden 19 Erlaubnisse erteilt. Weitere 26 Anträge wurden nach Beratung und Hinweis auf fehlende Voraussetzungen/Zuverlässigkeit zurückgezogen. In einem Verfahren wird die Ablehnung des Antrages geprüft. Die verbleibenden 67 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung.

3.2.3 Kontrollen

Bis zum 30.09.2020 wurden im Land Bremen insgesamt 90 Kontrollen von Prostitutionsstätten durchgeführt.

Davon wurden in der Stadt Bremen 30 Kontrollen zur Umsetzung des Betriebskonzeptes im Rahmen der Erlaubniserteilung durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten 20 Kontrollen von unerlaubten Betrieben. Bei 3 Kontrollen konnte kein Betrieb festgestellt werden; die übrigen 87 Kontrollen fanden in laufenden Betrieben statt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven fanden 37 Kontrollen statt.

4. Aktueller Sachstand, Bewertung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Service zu den im Gesetz vorgesehenen Anmeldungen und Beratungen der Prostituierten seit dem 01.10.2018 in den gemeinsamen Räumlichkeiten gut angenommen wird. Diese räumliche Nähe von Anmeldung und Beratungsgesprächen ist für die Prostituierten wie auch die Mitarbeiter*Innen ein großer Vorteil und wird von allen als äußerst positiv empfunden.

Trotz der Verzögerungen bei der Gewinnung der notwendigen personellen Ressourcen konnten sämtliche im oben beschriebenen Übergangsverfahren erfassten Anmeldevorgänge durch die vorgeschriebenen Anmeldungen und Beratungen in den gesetzlich geregelten Rahmen des Anmeldeverfahrens mit Beratung überführt werden, soweit eine Erreichbarkeit der betroffenen Personen weiterhin gegeben war. Es wird davon ausgegangen, dass sich die übrigen Personen inzwischen nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten oder in anderen Bundesländern tätig sind. Insgesamt ist in diesem Bereich von einer hohen Fluktuation auszugehen (Einsatz in verschiedenen Prostitutionsstätten, Wechsel des Ortes, in dem die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden).

Die Übergangszeit, in der durch die Erfassung sämtlicher meldepflichtiger Personen und die Antragsstellung bestehender Betriebsstätten erhebliche Verzögerungen entstanden sind und somit sachliche Priorisierungen erforderlich waren, ist abgeschlossen. Diese Priorisierungen waren zwingend notwendig, weil eine entsprechende personelle Ausstattung und die zeitnahe Gewinnung der neuen Mitarbeiter*innen - wie oben dargestellt - nicht so schnell wie erforderlich möglich waren.

Neuanmeldungen können seit 01.10.2018 im Rahmen einer Terminvergabe in aller Regel innerhalb von einer Woche bearbeitet werden. Durch das technisch etablierte Instrument des Video-Dolmetschens, das sich in der Praxis als verlässlich, einfach anwendbar und effektiv erwiesen hat, können Verständigungsprobleme grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Tätigkeitsgebiet der vor-Ort-Kontrollen können aufgrund der verbesserten personellen Ausstattung fortlaufend eine größere Zahl von unangekündigten Kontrollen und Kontrollen nach entsprechenden Erkenntnismitteilungen und Hinweisen durchgeführt werden. Hierbei lag der Schwerpunkt bisher auf der vor Ort zu erfolgenden Prüfung von in den anhängigen Erlaubnisanträgen zu bestehenden Prostitutionsstätten gemachten Angaben bezüglich Notrufsystemen, Sichtschutz und räumlichem Aufbau.

Die Kontrollen von auffällig gewordenen oder nicht angemeldeten Betrieben sind geeignet, den zentralen Schutzzweck des ProstSchG zu sichern. Kontrollanlässe ergeben sich hierbei insbesondere auf Basis von Erkenntnissen aus weiteren Anmelde- und Erlaubnisverfahren, Recherchen in einschlägigen Internetumgebungen sowie Hinweisen von Polizei und Sicherheitsbehörden. Zu letzteren wird ein intensiver Austausch aufrecht gehalten, um über polizeibekannte Gefahrenlagen informiert zu sein und polizeiliche Maßnahmen/ Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

Es wurden bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zusätzlich zu den o.g. sieben Stellen im Juli 2020 zwei Stellen für Außendienstmitarbeiter*innen besetzt.

Dadurch kann zukünftig besser sichergestellt werden, dass Kontrollaufgaben sowohl im Rahmen von Antragsverfahren als auch anlassbezogen oder unangekündigt wahrgenommen und so um proaktive Elemente erweitert werden.

Um die Prostitutionsdienstleistenden wirksam vor Gefährdungen zu schützen, wird eine Vertrauensbasis geschaffen, die es ermöglicht, Zwangsprostitution und/oder Zuhälterei bereits frühzeitig zu erkennen und geeignete gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen einleiten zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgt auch eine frühzeitige Einbindung der Polizei und ein intensiver Austausch zwischen den Gewerbebehörden und der Polizei. Der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE) liegen bisher keine Erkenntnisse zu Fällen von Zwangsprostitution vor.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Anmeldung ist in § 34 Absätze 1 bis 9 ProstSchG geregelt. Danach darf die zuständige Behörde personenbezogene Daten von Prostituierten verarbeiten und nutzen, soweit die Daten für die Durchführung des ProstSchG erforderlich sind (§ 34 Absatz 1 ProstSchG). Für die Weitergabe der personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Anmeldung erhoben werden, bestehen enge gesetzliche Vorgaben. Unverzüglich hat die zuständige Behörde das nach § 19 Absatz 1 der Abgabenverordnung zuständige Finanzamt von der erfolgten Anmeldung unter zusätzlicher Mitteilung der personenbezogenen Daten zu unterrichten (§ 34 Absatz 8 Satz 1 ProstSchG). Im Rahmen der gesundheitlichen Beratung dürfen personenbezogene Daten nur für Zwecke der Beratung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen nur mit Einwilligung der Prostituierten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften an eine andere Stelle übermittelt werden (§ 34 Absatz 7 ProstSchG).

Für eine auch auf einem entsprechenden Datenmaterial basierende Bewertung, inwieweit insbesondere der Schutzzweck des ProstSchG umgesetzt werden konnte, ist es noch zu früh. Hier bedarf es weitergehender Erfahrungen mit den Wirkungen der Regelungen des neuen Gesetzes.

Hier sind auch die Wirkungen der Corona-Pandemie, von der der Bereich der Prostitution in besonderem Maße betroffen ist, abzuwarten (siehe auch Ziffer 4.1). Was bereits festzustellen ist: Es konnten durch das Anmeldeverfahren deutlich mehr Prostituierte mit Informationen erreicht werden als vorher, als die wesentlichen Kontakte in den Gesundheitsämtern bzw. durch die Fachberatungsstellen stattfanden.

Es ist deshalb eine erneute Bewertung Mitte 2021 vorgesehen.

Dabei wird auch eine Kritik von Sexarbeiter*innen und Fachpolitiker*innen einbezogen, die kritisieren, dass das Gesetz dem Anspruch eines besseren Schutzes vor Menschenhandel und einer Verbesserung der Situation der in der Prostitution tätigen Personen nicht gerecht werde. Sie befürchten Stigmatisierung und Diskriminierung durch die behördliche Anmeldepflicht und führen an, dass insbesondere Armuts- und Beschaffungsprostituierte ungeschützt blieben, da sich das Gesetz nicht an ihren Bedürfnissen orientiere.

4.1. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mit den ab 17.03.2020 in allen Bundesländern geltenden Verboten und Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde der Betrieb von Prostitutionsstätten sowie die Ausübung der Prostitution verboten.

Mit der Zehnten Coronaverordnung vom 02.07.2020 wurde das generelle Verbot der Prostitution aufgehoben. Nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung durften aber Prostitutionsstätten nach § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes, Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes und Swingerclubs weiterhin nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Mit Inkrafttreten der Sechzehnten Coronaverordnung wurde auch die Schließung der Prostitutionsstätten und –fahrzeuge zum 10.09.2020 aufgehoben und Prostitution dort wieder erlaubt. Prostitutionsveranstaltung blieben weiterhin verboten.

Mit Inkrafttreten der Neunzehnten Coronaverordnung am 02.11.2020 müssen bis zum 30. November 2020 Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution und Swingerclubs wieder geschlossen sein.

Die Dienststelle wurde vorübergehend bis zum 11.05.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Bedarf an der Durchführung von Anmeldeverfahren hat seit Anfang September wieder deutlich zugenommen und seit dem 07.09.2020 wurden wieder Termine zur Anmeldung im vollen Umfang angeboten.

Die anhängigen Erlaubnisverfahren wurden seit Schließung weiterbearbeitet. Insgesamt wurden 9 Erlaubnisanträge coronabedingt zurückgenommen. Vorortkontrollen fanden seit dem 17.03.2020 zum Schutz der Mitarbeiter*innen nicht statt, wurden seit dem 01.09.2020 sukzessive aber wiederaufgenommen.